



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

**Entscheidung Nr. 169/2024/2025**  
**Spiel: SpVgg Greuther Fürth-1. FC Nürnberg**  
**Datum: 20.10.2024**

27.02.2025 KLS

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.02.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 34.200,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Nürnberg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Nürnberg

26.02.2025

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA und dem 1. FC Nürnberg am 20.10.2024 in Fürth**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Der Verein 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 34.200,- Euro belegt.
5. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Nürnberg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Nürnberg.

**Ergänzende Begründung:**

Im Nürnberger Fanblock wurden insgesamt 57 pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn	1 Bengalisches Feuer, 6 Rauchtöpfe, 1 Blinker
Nach dem Einlaufen	6 Rauchtöpfe, 2 Blinker
Anpfiff	1 Blinker
4. Spielminute	2 Bengalische Feuer
6. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
13. Spielminute	4 Bengalische Feuer
15. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
18. Spielminute	4 Bengalische Feuer



25. Spielminute	2 Bengalische Feuer
26. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
32. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
33. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
34. Spielminute	5 Bengalische Feuer
36. Spielminute	2 Bengalische Feuer
41. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
44. Spielminute	2 Blinker
60. Spielminute	2 Bengalische Feuer
61. Spielminute	1 Bengalisches Feuer, 1 Rauchtopf
73. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
77. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
88. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
Nach Spielende	6 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 34.200,- Euro.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 07.03.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –